LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 25. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

am 10. Juni 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts**

   Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/3645

   Verfahrensfragen 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

   Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/4257

   Unterrichtung durch die Landesregierung 6

   Aussprache und Fortsetzung der Beratung 8

   Verfahrensfragen 15

3. **Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2465

   Ergänzende Unterrichtung 17

   Aussprache 24

   Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen 28

4. **Nein zur Gendersprache an Hochschulen, Schulen und Verwaltungseinrichtungen!**

   Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/4260

   Unterrichtung durch die Landesregierung 30

   Aussprache 32

Fortsetzung der Beratung 33

Beschluss 34

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Förderung der Amateurmusikkultur**

Unterrichtung 35

Aussprache 37

6. **Planung einer parlamentarischen Informationsreise** 38

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Philipp Meyn (i. V. d. Abg. Jan Henner Putzier) (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Stephan Christ (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)

Zeitweise übernimmt Abg. Martina Machulla (CDU) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Regierungsdirektor Dr. Bäse (TOP 3),
Regierungsrätin March-Schubert (TOP 4 und 5).

Sitzungsdauer: 13.35 Uhr bis 16.09 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/3645

erste Beratung: 34. Plenarsitzung am 13.03.2024
federführend: AfWuK
mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 24. Sitzung am 27.05.2024 (Unterrichtung durch die Landesregierung; Verfahrensfragen)

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) erinnert daran, dass sich der Ausschuss in seiner 24. Sitzung am 27. Mai darauf verständigt habe, am 5. August eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen und den von den Koalitionsfraktionen am 27. Mai angekündigten Gesetzentwurf mit einer ähnlichen Zielrichtung in die Anhörung einzubeziehen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) teilt mit, dass sich der angekündigte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nach wie vor in der rechtlichen Prüfung befinde, die sehr anspruchsvoll sei, da die Formulierung einer entsprechenden Regelung mit großen verfassungsrechtlichen Herausforderungen verbunden sei und eine rechtssichere Lösung angestrebt werde. Inhaltlich bestehe diesbezüglich Einigkeit, aber die rechtliche Ausgestaltung, die natürlich verfassungskonform sein müsse, gestalte sich schwierig. Deshalb könne eine entsprechende rechtliche Regelung noch nicht vorgelegt werden. Die Koalitionsfraktionen würden aber zum Juni-Plenum einen Entschließungsantrag zum Thema Antisemitismus an Hochschulen einbringen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) plädiert dafür, in diesem Fall den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen in die Anhörung am 5. August einzubeziehen, um keine weitere Zeit zu verlieren.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erwidert, die von der CDU-Fraktion vermittelte Dringlichkeit sehe sie insofern nicht, als die Hochschulen in Fällen von Diskriminierung und Gewalt bereits jetzt handlungsfähig seien. So könnten sie beispielsweise in entsprechenden Fällen ihr Hausrecht nutzen und ein Hausverbot aussprechen. Bei einer gesetzlichen Regelung sei entscheidend, dass diese verfassungskonform sei.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) entgegnet, dass die Hochschulen in solchen Fällen bereits jetzt Handlungsmöglichkeiten hätten, sei zwar richtig; eine Exmatrikulation könnten sie aktuell jedoch nicht vollziehen. Im Übrigen habe auch der Minister davon gesprochen, dass so schnell wie möglich eine Regelung geschaffen werden solle, und man müsse doch davon ausgehen können, dass ein Ministerium wie das MWK, das über ausreichend juristischen Sachverstand verfüge, nicht monatelang brauche, um eine entsprechende verfassungskonforme Regelung zu erarbeiten.

*

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, am Rande des Juni-Plenums eine zusätzliche Sitzung durchzuführen, in der die Einbeziehung des angekündigten Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen in die Anhörung am 5. August beschlossen werden soll. Die Anzuhörenden sollen zeitnah gegenüber der Landtagsverwaltung benannt werden - Schlüssel 3 : 3 : 1 : 1.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/4257

erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 15.05.2024
federführend: AfWuK
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 24. Sitzung am 27.05.2024 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

LMR **Neubert** (MWK): Zunächst möchte ich einige Vorbemerkungen zur niedersächsischen Erwachsenenbildung als Einleitung in das Thema machen. Im Folgenden werde ich, darauf aufbauend, auf die im Gesetzentwurf angesprochenen Normänderungen im Lichte dieser grundsätzlichen fachlichen Einschätzungen näher eingehen.

Prägend für die öffentlich geförderte niedersächsische Erwachsenenbildung ist die Vielfalt der Inhalte und der Akteure. Das ist ganz wichtig angesichts der Tatsache, dass wir in Niedersachsen 57 Volkshochschulen, 7 Landeseinrichtungen und 22 Heimvolkshochschulen haben, die 1,4 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmern derzeit 3,3 Millionen Unterrichtungsstunden und 245 Teilnehmertage - das betrifft die Heimvolkshochschulen; da ist die Berechnungsgrundlage etwas anders - anbieten.

Diese Vielfalt ist die Grundlage für die sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Aufgaben, denen sich die Träger und Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung in den vergangenen Jahren - vielfach im Auftrag der Landesregierung - gestellt haben: sei es die Sprachförderung für Geflüchtete, die Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung angesichts von etwa 600 000 Menschen allein in Niedersachsen, die nicht richtig lesen, schreiben, rechnen können, oder die dringend nötige politische Bildung, um nur ein paar Beispiele für diese Vielfalt zu nennen.

Erwachsenen- und Weiterbildung - das wird häufig betont, wenn es um die Finanzierung der Erwachsenen- und Weiterbildung geht - ist in der Tat ein wichtiges Thema für Arbeitsmarkt und Beschäftigung, aber auch für soziale Teilhabe und Gerechtigkeit, frühkindliche Bildung, politische Bildung, kulturelle Bildung und für die Zukunft unserer Gesellschaft insgesamt.

Auch aus fachlicher Sicht brauchen wir eine starke Erwachsenenbildung für den sozialen Zusammenhalt; wir brauchen gut ausgestattete Einrichtungen für die Bewältigung des technologischen und sozialen Wandels. Wir brauchen Bildung als Voraussetzung auch für die Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen des Alltags - zum Beispiel Stichwort „Digitalisierung“ - und für unsere Demokratie.

Als gesetzliche Grundlagen für die Erwachsenen- und Weiterbildung haben wir in Niedersachsen das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG), das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) und übergeordnet die Niedersächsische Verfassung.

Schauen wir uns zunächst die Niedersächsische Verfassung an. Das Recht auf Bildung, das die Erwachsenen- und Weiterbildung mit umfasst, ist in Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung bereits garantiert. „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung“, heißt es in Absatz 1. Damit ist das Recht auf Bildung, ob nun vermittelt durch Schulen, Hochschulen oder Erwachsenenbildungseinrichtungen, bereits universell angesprochen und gesichert. Der Bildungsbegriff differenziert nicht zwischen Bildung und Weiterbildung oder anderen Feldern der Bildung.

Zur Erwachsenen- und Weiterbildung zählt eine ganze Reihe von Bildungsbereichen - Stichwort „Vielfalt“ -, zum Beispiel die allgemeine Erwachsenenbildung, die in Niedersachsen traditionell stark vertreten wird durch die Volkshochschulen und zahlreiche Bildungsvereine und Bildungsinitiativen. Dazu zählen der Erwerb von weiterführenden allgemeinen Schulabschlüssen auf dem zweiten Bildungsweg, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung.

Der eingebrachte Vorschlag führt nun aus fachlicher Sicht im Ergebnis zu keinem Mehrwert, sondern zu Redundanzen. Durch das Aufsplitten des umfassenden Bildungsbegriffs in einzelne, aber eben nicht in vollständig alle Segmente könnten sogar einzelne Bildungsbereiche, wie beispielsweise die allgemeine, die kulturelle oder die politische Bildung, vernachlässigt werden.

Im vorliegenden Vorschlag ist das universelle Recht auf Bildung angesprochen. Aus meiner Sicht ist die berufliche Bildung und die ebenfalls bereits im Bildungsbegriff enthaltene Weiterbildung inkludiert. Es fehlt aber der Kernbereich der Erwachsenenbildung: nämlich die allgemeine Weiterbildung; es fehlt die politische und die kulturelle Weiterbildung.

Im Ergebnis: Die Erwachsenen- und Weiterbildung ist per Definition Teil des in der Niedersächsischen Verfassung genannten Bildungsbegriffs und damit bereits verfassungsrechtlich verankert.

Niedersachsen hat, wie die meisten Bundesländer, ein Weiterbildungsgesetz erlassen: das bereits erwähnte NEBG, das den Bereich der allgemeinen Erwachsenen- und Weiterbildung weiter ausschärft. Weiterbildung ist danach mit Schule und Hochschule gleichberechtigter Teil des niedersächsischen Bildungswesens.

Das NEBG ist eine geeignete Grundlage zur Förderung der Erwachsenenbildung in seiner ganzen Breite. Es stellt in § 1 klar heraus, was die Erwachsenenbildung umfasst. Dort heißt es:

> „Die Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Sie umfasst die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung.“

Hinsichtlich der - in der vorgeschlagenen Einführung eines neuen § 1 a vorgesehenen - Förderung der Zusammenarbeit der Systeme Erwachsenenbildung und Schule oder Erwachsenenbildung und Hochschule wird eine allgemeine Formulierung, wie im vorliegenden Antrag vorgesehen, meines Erachtens nicht weiterhelfen. Über die Zusammenarbeit entscheiden bereits jetzt die Akteure in eigener Verantwortung und von Fall zu Fall selbst, wie beispielsweise im Bereich der Offenen Hochschule oder bei den nachholenden Schulabschlüssen.

Zu einem neu eingefügten § 8 a im NEBG „Entwicklung und neue Zugänge“ möchte ich aus fachlicher Sicht anmerken: Die Erwachsenenbildung erreicht bereits regelmäßig neue Zielgruppen und fördert die Zugänge zur Bildung, sie vernetzt sich regional und hat ihre digitalen Kompetenzen in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut - auch mit Landesförderung. Sie macht dies aus eigenem Antrieb heraus, weil es dem Selbstverständnis der Einrichtungen entspricht, und aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Das ist das Geschäftsmodell.

Auch ohne Änderung des NEBG werden wir im Dialog mit den Trägern der Erwachsenenbildung diese wichtige Säule des Bildungssystems möglichst weiterentwickeln und für die Zukunft sicher aufstellen.

Dazu ist es wichtig, dass die Finanzmittel für die Erwachsenenbildung auskömmlich sind, damit die Einrichtungen und Träger die wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin erfüllen können. Die Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote - das erfüllen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung bereits jetzt täglich. Die gesetzliche Grundlage dafür ist im NEBG enthalten. Die Finanzhilfe stellt als Grundförderung eine solide und verlässliche finanzielle Grundlage der Erwachsenenbildung dar.

Ähnliches gilt nach meiner Einschätzung für den vorgeschlagenen Innovationsfonds in einem neuen § 8 b: Die Einrichtungen brauchen nicht unbedingt weitere Antragsverfahren, sondern zunächst eine spürbare Erhöhung der Finanzhilfe. Zudem ist die Frage, was denn genau gefördert werden sollte, nachdem der Erwachsenenbildung 2021/2022 5 Millionen Euro investive Mittel für die Digitalisierung bereitgestellt worden sind.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel - egal in welchem Topf sie sich befinden - stets begrenzt sind und sein werden, ist fachlich in diesem Zusammenhang eher eine Erhöhung der strukturellen Mittel - also der Finanzhilfen - zielführend. Ein Innovationsfonds würde neue Bürokratie auslösen und nur punktuell weiterhelfen.

Aussprache und Fortsetzung der Beratung

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Sie haben den von uns vorgeschlagenen Innovationsfonds angesprochen und gesagt, dass er im Grunde nur zu mehr Bürokratie führt. Inwiefern fördert denn die Landesregierung ganz konkret innovative, neue Ansätze in der Erwachsenenbildung? Wo geht das über die Grundförderung hinaus? Ich glaube, wir hier im Ausschuss sind uns alle einig, dass die Grundförderung eben nicht zu einer verlässlichen Struktur in der Erwachsenenbildung führt, weil sie schlicht und einfach zu gering ist.

LMR **Neubert** (MWK): Wie eben ausgeführt, wurden der Erwachsenenbildung bereits 5 Millionen Euro investive Mittel für die Digitalisierung zur Verfügung gestellt. Dadurch wurde in den Einrichtungen ein großer Innovationsschub in Richtung Digitalisierung ausgelöst, der auch notwendig war - das fiel ja noch in die Zeit der Corona-Pandemie bzw. in die Zeit kurz danach. Ohne die entsprechenden Investitionen wären die Einrichtungen jetzt sicherlich nicht so gut digital aufgestellt - sie könnten nicht hybrid oder digital arbeiten.

Generell gilt, dass die Grundförderung bzw. die Finanzhilfen für die Einrichtungen - so wie sie in Niedersachsen vorgesehen sind - nicht damit verbunden sind, dass wir als Landesregierung festlegen, wie sich die Einrichtungen aufstellen sollen, zum Beispiel wie innovativ und mit welchen digitalen Methoden und Mitteln sie sich aufstellen müssen, sondern das ist den Einrichtungen in ihrer Selbstverantwortung überlassen. Sie haben recht, dass die Grundförderung eigentlich das wichtigste Element ist, weil es den Einrichtungen die Freiheit gibt, zu entscheiden, wie sie diese Mittel einsetzen wollen - in Lehre, in Ausstattung usw.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Daran anschließend habe ich zwei Fragen.

Erstens. Welche Auswirkungen haben insbesondere die gestiegenen Fixkosten - Personalkosten etc. - bzw. die steigende Kostenspirale insgesamt aus Ihrer Sicht auf den Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung?

Zweitens. Hält die Landesregierung die derzeitige Grundförderung für ausreichend? Oder plant sie für die Zukunft entsprechende Erhöhungen?

LMR **Neubert** (MWK): Dass aufgrund der von Ihnen angesprochenen Entwicklungen Kostendruck in der Erwachsenen- und Weiterbildung besteht, geben uns auch die Einrichtungen so weiter. Die Kalkulationen der einzelnen Einrichtungen sind aber durchaus unterschiedlich. Es gibt Einrichtungen, die wesentlich stärker auf die Finanzhilfe des Landes als Grundförderung angewiesen sind als andere. Die Finanzhilfemittel machen in den unterschiedlichen Einrichtungen und Einrichtungsarten zum Teil nur 10 % bis 15 % aus, zum Teil aber auch 70 % oder noch mehr. Insofern lässt sich diese Frage nicht pauschal beantworten, sondern man müsste die einzelnen Einrichtungen betrachten und prüfen, wie stark die Finanzhilfe zum wirtschaftlichen Gesamtbild beiträgt. Eine Erhöhung der Finanzhilfe ist ja vorgesehen. Das wird, glaube ich, wie in den vergangenen Jahren auch zu einer Entlastung beitragen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): In welcher Größenordnung wird denn der Minister bei der Haushaltsanmeldung eine Erhöhung der Grundförderung anstreben?

LMR **Neubert** (MWK): Auf Fachebene streben wir, wie in den vergangenen Jahren auch, eine Erhöhung um 4,5 % an. Diesen Ansatz wird der Minister anmelden. Den Haushaltsverhandlungen kann ich aber nicht vorgreifen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Sind das die 4,5 %, die die Fraktionen bisher über die politische Liste abgesichert haben? Dann wäre das ja bestenfalls eine Nullrunde für die Erwachsenenbildungseinrichtungen. Das kommt mir vor dem Hintergrund der doch eher zweistelligen Lohnsteigerungen - von den Sachkosten- und Energiepreissteigerungen haben wir dabei noch gar nicht geredet - in den letzten Jahren etwas sparsam vor. Das ist ein sehr defensiver Ansatz. Ich hoffe aber, dass es wenigstens gelingt, ihn ins Ziel zu retten.

LMR **Neubert** (MWK): Ja, das sind in der Tat die 4,5 %, die bisher über die politische Liste der Fraktionen dazugekommen sind. Es ist immer gesagt worden, dass fachlich angestrebt wird, diese Mittel zu verstetigen.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Sie haben mit Blick auf den von uns geforderten Innovationsfonds gesagt, dass die Digitalisierung bereits gefördert wurde. Die Digitalisierung ist aber nur ein Teil von In-

novation - einer von vielen. Trifft es zu, dass alle Einrichtungen die gleichen Mittel bekommen - unabhängig davon, ob sie besonders innovative Konzepte anbieten und weitere Innovationen anstreben oder nicht?

LMR **Neubert** (MWK): Die Finanzhilfe wird nach einem Schlüssel verteilt, der mit den Arbeitsumfängen in Zusammenhang steht. Das heißt, mit der Finanzhilfe sind bestimmte Arbeitsumfänge verbunden, die geleistet werden müssen und auch geleistet werden. Aber die Finanzhilfe ist natürlich nach oben für die einzelnen Bereiche in den drei Säulen Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Landeseinrichtungen gedeckelt. Das heißt, wenn mehr geleistet wird, können nicht unbegrenzt mehr Mittel abgeschöpft werden. Bei den drei Säulen gibt es dann wiederum - zum Beispiel bei den Landeseinrichtungen - Verträge untereinander über die Mittelaufteilung. Nach einem entsprechenden Berechnungsverfahren wird die Finanzhilfe verteilt.

Bei den Digitalisierungsmitteln war das anders, dafür mussten in der Tat Anträge gestellt werden, die geprüft wurden. Danach wurden die 5 Millionen Euro entsprechend zugewiesen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich möchte noch einmal auf das Thema Haushaltsmittel zurückkommen. Gehen wir einmal davon aus, dass die Verstetigung der Mittel, die bisher über die politische Liste gekommen sind, tatsächlich erfolgt - das wünschen wir uns sicherlich alle; und wir alle meinen sicherlich auch, dass es gern noch ein bisschen mehr sein dürfte -: Glaubt denn die Landesregierung, dass die Erwachsenenbildung dann finanziell so gut ausgestattet ist, dass sie auch neue, innovative Themen - und diese prasseln ja geradezu auf uns herein; ich nenne als Stichworte „künstliche Intelligenz“, „Integration“, „Inklusion“ - angehen und in ihren Angeboten umsetzen kann? Oder braucht es dafür nicht vielmehr noch einen Sondertopf?

LMR **Neubert** (MWK): Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang immer stellen würde, ist, ob Mittel für einen solchen Sondertopf vorhanden sind, wie ein solcher Sondertopf ausgestattet wäre und wie das Verfahren zur Verteilung der Mittel aussähe. Ich höre derzeit aus der Erwachsenenbildung, dass es für sie wichtig ist, dass die Grundförderung erhöht wird, und das wird ja erfolgen.

Die Bestrebungen, die Grundförderung zu erhöhen, gibt es ja schon seit Jahren; denn in den vergangenen Jahren sind diese Mittel immer wieder über die politische Liste der Fraktionen erhöht worden. Ich glaube, das ist auch wichtiger, als noch einen Sondertopf einzurichten. Wenn die Einrichtungen die Wahl hätten, eine höhere Grundförderung oder einen Sondertopf mit investiven Mitteln zu erhalten, würden sie sich sicherlich immer für die höhere Grundförderung entscheiden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Zunächst einmal: Ich teile die Auffassung des MWK, dass erst einmal die Grundfinanzierung bzw. die Finanzhilfe erhöht werden muss. Das haben wir aus der letzten Legislaturperiode noch aufzuholen, und ich begrüße außerordentlich, dass das jetzt ein Schwerpunkt ist.

Im Zusammenhang mit den Fragen der CDU-Fraktion höre ich ein gewisses Misstrauen mit Blick auf die Innovationskraft unserer Volkshochschulen heraus. Ich persönlich habe vor Ort einen anderen Eindruck gewonnen. Deswegen habe ich die Frage an das MWK: Wie schätzen Sie - unabhängig von der Frage der Einrichtung eines Fonds - die Innovationskraft der Volkshochschulen

vor Ort ein - auch vor dem Hintergrund, dass wir ein flächendeckendes Angebot in Niedersachsen brauchen? Denn auch in der Verfassung ist ja der Auftrag an uns formuliert, gerade auch im Bildungsbereich für gleichwertige Bedingungen im Land zu sorgen.

LMR **Neubert** (MWK): In der Tat brauchen nach meiner Einschätzung, wie gesagt, die Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung insbesondere eine solide Grundförderung. Im NEBG wird ausdrücklich die eigene Verantwortung der Einrichtungen für Inhalte, Personal und eben auch ihre Wirtschaftlichkeit angesprochen und garantiert, und ich denke, die Einrichtungen sind in all ihrer Unterschiedlichkeit diesbezüglich allesamt gut aufgestellt, sodass sie die entsprechenden Entscheidungen letzten Endes selber treffen können.

Mit Blick darauf, dass es so viele Einrichtungen gibt, die zum Teil auch noch viele Niederlassungen haben - die sieben Landeseinrichtungen teilen sich noch einmal in viele Filialen auf -, ist es aus meiner Sicht kaum anders möglich, als die Entscheidung, was die Einrichtungen genau brauchen und was sie sich vor dem Hintergrund der Erhöhung der Grundförderung leisten können und wollen, in die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen zu geben.

Im Übrigen sind die Anforderungen zwischen Stadt und Land in Niedersachsen durchaus unterschiedliche. Beispielsweise gab es mit Blick auf die Digitalisierungsmittel 2021/2022 Kooperationsmodelle zwischen einzelnen Einrichtungen, die auf Landkreisebene gar nicht überall darstellbar sind. Es wurden auch digitale Infrastrukturen eingerichtet, die von mehreren Einrichtungen gleichzeitig genutzt werden können. Die Entscheidung, was sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln machen, geht also ganz stark in den Bereich der Eigenverantwortung der Einrichtungen hinein.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Zunächst einmal vielen Dank für die umfangreiche Darstellung der Vielfalt unserer Erwachsenenbildung in Niedersachsen.

In der Tat stellt sich die Frage, wie ein solcher Innovationsfonds mit Blick auf den Auftrag, in Niedersachsen für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen und eine flächendeckende Versorgung im Bereich Erwachsenenbildung sicherzustellen, wirken würde. Hinzu kommt, dass die Einrichtungen ja nicht einfach so Geld vom Land bekommen, sondern es gibt entsprechende Vereinbarungen über sogenannte Mindestteilnehmendenzahlen bzw. Mindestteilnehmendentage. Die Einrichtungen können nicht zum Beispiel dauerhaft Kurse durchführen, an denen nur zwei Personen teilnehmen. Dann würde auch über die Frage des Landeszuschusses gesprochen werden müssen.

Das MWK würde ich bitten, noch einmal deutlich zu machen, was eine Diversifizierung des breiten Bildungsbegriffes für die Erwachsenenbildung insgesamt bedeuten würde.

LMR **Neubert** (MWK): Zu der im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Diversifizierung des Begriffes: Aus fachlicher Sicht müsste meines Erachtens bei einer Änderung die Formulierung breiter angelegt sein, damit nicht einzelne Bildungsbereiche sozusagen vernachlässigt werden. Die Erwachsenenbildungsszene in Niedersachsen ist im öffentlich geförderten Bereich sehr stark von allgemeiner Bildung geprägt. Die Volkshochschulen legen sehr großen Wert darauf, dass die allgemeine Bildung - beispielsweise die Sprachkurse, Fremdsprachen, Deutsch als Fremdsprache usw. - weiter gefördert wird und nicht ausschließlich sozusagen eine beruflich orientierte Weiterbildung, die natürlich auch wichtig ist. Die kulturelle und politische Bildung

sind aber wohl als gleichwertig zu betrachten; daher müsste man darauf achten, dass diese mit eingeschlossen sind.

Deshalb ist aus meiner Sicht ein universellerer Bildungsbegriff am Ende die bessere Lösung - wenn von Bildung und Weiterbildung gesprochen würde, würde dies im Übrigen auch eine gewisse Redundanz beinhalten. Der Gedanke ist vielmehr, dass „Bildung“ die Bereiche der primären, der sekundären, der tertiären, aber eben auch der quartären Bildung - der Weiterbildung - mit einschließt.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Zunächst: Mit Blick auf die Ausführungen des Kollegen Prange stellt sich mir die Frage, woher die Einschätzung kommt, dass wir die Innovationskraft der Erwachsenenbildung infrage stellen. Ich glaube, alle unsere Ausführungen in diesem Zusammenhang, insbesondere auch in den Plenardebatten, zeigen - parteiübergreifend - sehr deutlich, dass uns sehr bewusst ist, welches Pfund wir in Niedersachsen mit der Weiterbildung und auch der Innovationskraft in der Weiterbildung haben. Aber Innovationskraft bzw. überhaupt innovativ denken zu können, setzt auch eine gewisse finanzielle Beinfreiheit voraus.

Herr Neubert, Sie haben eben gesagt, wenn die Erwachsenenbildung die Wahl hätte, würde sie sich für eine höhere Grundförderung und gegen einen Sondertopf entscheiden. Es ist unstrittig, dass die Grundförderung angehoben werden muss, aber eine höhere Grundförderung und ein Sondertopf sind sozusagen zwei Paar Schuhe. Im Übrigen plant der Minister offensichtlich gar keine echte Erhöhung der Grundförderung, sondern nur eine Verstetigung der ohnehin vorhandenen Mittel, die bisher über die politische Liste gekommen sind. Das heißt, die Erwachsenenbildung erhält am Ende nicht einen Euro mehr, als sie jetzt hat. Sie haben ausgeführt, dass zur Umsetzung der Digitalisierung zusätzliche Mittel nötig waren. Deshalb stellt sich schon die Frage, wie die Erwachsenenbildung in Zukunft ohne zusätzliche Mittel neue Themen aufsetzen soll.

LMR **Neubert** (MWK): Fachlich setzen auch wir uns für mehr Mittel für die Erwachsenenbildung ein - genauso wie die Erwachsenenbildung selbst. Natürlich wären mehr Mittel für die Erwachsenenbildung immer gut. Aber, wie gesagt, sind die Einrichtungen auch in ganz unterschiedlicher Ausprägung von der Finanzhilfe bzw. Landesförderung insgesamt abhängig. Beispielsweise stehen auch Mittel aus der Sprachförderung zur Verfügung - glücklicherweise waren und sind das hohe Beträge -, die den Erwachsenenbildungseinrichtungen helfen. Ob Einrichtungen von solchen Förderprogrammen wie Sprachbildung für Geflüchtete profitieren können, kommt natürlich immer auf den Schwerpunkt der Einrichtungen an, darauf, ob sie in diesem Feld tätig sind. Auch von Mitteln aus dem BAMF oder aus Bundesprogrammen können die Einrichtungen profitieren.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Vielen Dank auch von mir für die fachliche Einschätzung seitens des MWK, die eigentlich keinen Zweifel daran lässt, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nicht zu einem großen Mehrwert für die Erwachsenenbildung führen würde, sondern stattdessen eher zu einer Vernachlässigung wichtiger Bereiche in diesem Zusammenhang. Auch wir haben viel Kontakt mit den Erwachsenenbildungseinrichtungen, und an uns ist der Wunsch nach der Einrichtung einen Innovationsfonds, wie Sie ihn vorschlagen, noch nie herangetragen worden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Zunächst einmal möchte ich mit dem offenbar bestehenden Missverständnis aufräumen, dass wir irgendeine Aufgabe der Erwachsenenbildung abschaffen oder vernachlässigt sehen wollten. Das steht an keiner Stelle unseres Gesetzentwurfs. Natürlich soll nach wie vor kulturelle Weiterbildung usw. stattfinden. Wir wollen vielmehr einen weiteren Akzent hinzufügen, der mit Mitteln unterlegt werden soll.

Da es hier um ein Gesetz geht und nicht um einen Antrag: Wie müsste denn eine Formulierung im Erwachsenenbildungsgesetz lauten, um eine Erhöhung der Grundförderung zu erreichen? Normalerweise würde das ja über das Haushaltsgesetz erfolgen.

LMR **Neubert** (MWK): Wie gesagt: Mehr Mittel sind natürlich aus Sicht aller Erwachsenenbildungseinrichtungen sinnvoll, und in der Tat müsste das ins Haushaltsgesetz aufgenommen werden.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Meines Wissens ist im NEBG nur geregelt, *wie* die Erwachsenenbildung zu ihrer Förderung kommt, nämlich über den Abschluss entsprechender Vereinbarungen.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vermittelt jedenfalls den Eindruck, dass ein besonderer Fokus auf die berufliche Weiterbildung gelegt werden soll, weil diese - anders als kulturelle oder politische Bildung - besonders hervorgehoben wird. Das gilt auch mit Blick auf den Innovationsfonds. Damit wird der breite Bildungsbegriff sozusagen aufgeteilt.

Ich habe Erwachsenenbildung immer so verstanden: Wenn jemand einen Sprachkurs macht, um seine Englisch- oder Deutschkenntnisse zu verbessern, oder einen Computerkurs, um zu lernen, wie man mit Excel, ChatGPT oder KI insgesamt umgeht, dann dient das sozusagen immer auch der beruflichen Weiterbildung. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf entsteht aber der Eindruck, dass es einen Bereich in der Weiterbildung gibt, der wichtiger ist als alles andere, dass richtiges Schreiben und Lesen, politische oder kulturelle Weiterbildung nicht so wichtig sind wie Weiterbildung im Bereich der Transformation. Das würde auch bedeuten, dass Erwachsenenbildung nur noch dann gut ist, wenn sie Projekte im Sinne des Innovationsfonds durchführt. Ich bin wie der Vertreter des MWK der Auffassung, dass die gesamte Erwachsenenbildung solche Aufgaben erfüllen kann, wenn die Grundfinanzierung erhöht wird, indem die Mittel, die bisher über die politische Liste gekommen sind, verstetigt werden. Das ist jedenfalls ein erster Schritt.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Ich möchte dazu Folgendes klarstellen: Unser Vorschlag ist es, Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung wie folgt zu ändern:

> „Der Artikel erhält folgende Überschrift: ‚Recht auf Bildung, Aus- und Weiterbildung, Schulwesen‘“.

Weiterbildung kann aus meiner Sicht alles Mögliche sein: ein ChatGPT-Kurs, ein Häkelkurs usw. Wir schließen hier keine Art von Bildung aus und betrachten auch keine als höherwertig. Und von der beruflichen Weiterbildung ist in der Überschrift gar keine Rede.

Und was die vorgeschlagene Einfügung von § 1 a - „Berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit“ - ins NEBG angeht: Für uns ist das Thema Weiterbildung - und damit alle Weiterbildungen - insgesamt wichtig. Ich glaube, das ist auch angemessen gerade vor dem Hintergrund, dass angesichts des Fachkräftemangels nicht nur berufliche Bildung, sondern Weiterbildung von jedem einzelnen Menschen insgesamt erforderlich ist.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes zur Einrichtung eines Innovationsfonds geht es nicht um die Grundfinanzierung - natürlich benötigt die Erwachsenenbildung eine entsprechende Erhöhung dieser Mittel dringend -, sondern um Innovation. Ich glaube auch nicht, dass es hilft, darauf zu verweisen, was in der letzten Legislaturperiode nicht geklappt hat - einige hier waren ja Mitglieder der damaligen Regierungsfraktionen. Dass unserer Fraktion dieses Thema wichtig ist, haben die letzten Haushaltsberatungen ganz deutlich gezeigt. Die Erhöhung der Grundfinanzierung ist wichtig - gerne auch um mehr als 4,5 %; denn nur beim Status quo stehen zu bleiben, wäre nicht angemessen mit Blick auf die Aufgaben der Erwachsenenbildung.

Bei unserem Vorschlag, einen Innovationsfonds einzurichten, geht es uns auch nicht darum, das eine zu fördern und das andere nicht. Wir unterstellen auch in keiner Weise, dass die Erwachsenenbildungseinrichtungen nicht innovativ wären. Hier geht es vielmehr - das Wort ist schon gefallen - um Beinfreiheit. Ich kenne das aus dem Unternehmeralltag: Man hat im Alltag mit den normalen strukturellen Themen zu tun, aus denen man sozusagen erst einmal aussteigen müsste, um Innovationen anzugehen. Das wollen wir im Zusammenhang mit diesem Fonds den Erwachsenenbildungsträgern ermöglichen: einmal sozusagen aus dem Alltag aus- und in die Innovation einzusteigen. Wir möchten nichts diktieren, sondern die Möglichkeit geben, Innovationen zu fördern.

Vor diesem Hintergrund möchte ich noch einmal fragen, ob aktuell bei der Mittelverteilung nicht darauf geachtet wird, ob ein Erwachsenenbildungsträger besonders innovativ ist oder nicht.

LMR **Neubert** (MWK): Dass sich die Einrichtungen innovativ aufstellen, ist sozusagen die Voraussetzung; denn sie selbst müssen ja am Markt erfolgreich sein. Und die Finanzhilfe macht nur einen Teil - zum Teil nur einen ganz kleinen - der zur Verfügung stehenden Mittel aus. Dass die Einrichtungen innovativ sind, haben sie, glaube ich, während der Corona-Pandemie gezeigt - sie sind innerhalb von sehr kurzer Zeit beispielsweise auf hybride oder digitale Formen umgeschwenkt.

Neben der Finanzhilfe wurden - abgesehen von einzelnen Sonderförderungen im Rahmen der Corona-Pandemie, um die Einrichtungen in der Krise entsprechend aufzufangen -, wie ausgeführt, Digitalisierungsmittel zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde deutlich, dass einzelne Einrichtungen stärker und andere weniger von diesem Topf profitieren konnten, weil die Einrichtungen ganz unterschiedlich aufgestellt sind.

Das heißt, wenn man einen zusätzlichen Topf zum Beispiel für Innovationen einrichtet, dann muss man wissen, dass einzelne Einrichtungen davon voraussichtlich - je nachdem, wie man ihn und die Richtlinie ausgestaltet - stärker profitieren werden als andere. Beispielsweise haben die Heimvolkshochschulen ein ganz anderes Geschäftsmodell als die Volkshochschulen. Da geht es um Teilnehmertage, um das sogenannte Internat. Das heißt, in einer Heimvolkshochschule bleibt man ein ganzes Wochenende oder auch eine ganze Woche. Deshalb sind digitale Formen des Lernens dort natürlich weniger verbreitet als in anderen Einrichtungen. Bei solchen Sondertöpfen muss man also insgesamt darauf achten, dass in der Breite alle profitieren können. Deshalb ist es einfacher, die Grundförderung zu erhöhen.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Offenbar gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, inwieweit Volkshochschulen selbstständig über ihren Etat entscheiden können sollten. Ich glaube, wir sind

gut beraten, diese Entscheidung den Volkshochschulen selbst zu überlassen, denn Niedersachsen hat nun einmal auf der einen Seite große Städte und auf der anderen Seite einen großen ländlichen Bereich, und die Volkshochschulen wissen am besten, was vor Ort nachgefragt wird. Die besten Angebote nützen nichts, wenn die Menschen sie nicht nachfragen. Es ist also wichtig, zu wissen, wo die Bedarfe liegen.

Insofern geht der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion tatsächlich etwas ins Leere, weil wir die Bedarfe nicht steuern können und auch nicht sollten. Wenn Sie wollen, dass die Volkshochschulen grundsätzlich mehr Geld erhalten, dann sollten Sie das in Ihren Gesetzentwurf schreiben. Das haben Sie aber nicht getan. Sie wollen vorschreiben und steuern. Das ist nicht der richtige Weg, wie das MWK ausgeführt hat.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Frau Schütze, es ist durchaus ein Unterschied, ob man etwas steuern oder ermöglichen will. Wir wollen nichts vorschreiben oder steuern - das steht auch nicht im Gesetzentwurf -, sondern der Erwachsenenbildung die Möglichkeit geben, neue Themen aufzugreifen und auszuprobieren. Das ist ein großer Unterschied.

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, wie aus den bisherigen Beiträgen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen deutlich geworden sei, bestehe aus deren Sicht der von der CDU-Fraktion gesehene gesetzliche Änderungsbedarf nicht. Die Fraktionen von SPD und Grünen würden daher die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfehlen und wären bereit, in der heutigen Sitzung über eine entsprechende Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) führt aus, aus Sicht der CDU-Fraktion sei es wichtig, den Betroffenen selbst, nämlich den Trägern der Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um ein umfassendes Bild zu erhalten. Deswegen schlage er vor, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) unterstützt den Vorschlag, eine Anhörung durchzuführen. Denn es sei wichtig, so die Abgeordnete, nicht nur über, sondern auch mit der Erwachsenenbildung zu reden, um in Erfahrung zu bringen, was sie brauche und was nicht. Dafür sei der Gesetzentwurf als Grundlage sehr gut geeignet.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erwidert, die SPD-Fraktion sei regelmäßig in Gesprächen mit der Erwachsenenbildung und habe diesen Gesprächen entnommen, dass es ein großes Interesse an Planungssicherheit und einer Verstetigung der Mittel aus der politischen Liste gebe. Da Politik immer auch priorisieren müsse, sei klar, dass alles zusammen - Erhöhung der Finanzhilfe und zusätzliche Projektmittel - nicht möglich sei. Die SPD-Fraktion wolle lieber den Weg der Aufstockung der Finanzhilfe gehen anstatt den weiterer Projektmittel, die die Erwachsenenbildung mit großen Aufwand einwerben und mit Konzepten hinterlegen müsste. Deswegen bestehe aus Sicht der SPD-Fraktion kein Bedarf für eine Anhörung.

Die Koalitionsfraktionen trauten den Erwachsenenbildungseinrichtungen, die sich vor Ort dem Wettbewerb stellen müssten, auch zu, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzten.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) entgegnet, auch die CDU-Fraktion führe regelmäßig sehr konstruktive Gespräche mit der Erwachsenenbildung. Es sei durchaus skurril, dass die SPD-Fraktion auf der einen Seite der CDU-Fraktion vorwerfe, sie würde den Erwachsenenbildungseinrichtungen misstrauen, auf der anderen Seite den Erwachsenenbildungseinrichtungen aber offensichtlich nicht die Möglichkeit geben wolle, ihre Position in einem offiziellen Gremium des Niedersächsischen Landtags darzustellen. Das sei bedauerlich, aber es sei auch nicht das erste Mal, dass eine Anhörung der Betroffenen abgelehnt werde.

Die CDU-Fraktion wolle in der heutigen Sitzung noch nicht über eine Beschlussempfehlung abstimmen, sondern zunächst die Unterrichtung durch die Landesregierung auswerten.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2465

erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 12.10.2023
AfWuK

zuletzt behandelt: 19. Sitzung am 29.01.2024 (erste Unterrichtung)

Ergänzende Unterrichtung

MR **Jungeblodt** (MWK): In Ihrer Sitzung am 29. Januar 2024 hatten Sie um eine ergänzende Unterrichtung mit einem Update zur Entwicklung beim Promotionsrecht für Fachhochschulen gebeten. Dabei werde ich mich heute kurzfassen, weil ich mit Herr Professor Viöl jemanden an meiner Seite habe, der sehr gut mit dem aktuellen Stand und den Diskussionen zu diesem Thema vertraut ist. Er ist Vizepräsident für Forschung und Transfer an der HAWK Hildesheim-Holzminden-Göttingen und zugleich Sprecher der Hochschulen für angewandte Wissenschaft (HAW) im Bereich Promotionsrecht.

Zu den aktuellen Entwicklungen: In der Zwischenzeit hat es weiterhin sehr intensive Abstimmungen zwischen MWK und den HAW gegeben. Ich möchte zwei Entwicklungen herausgreifen und ansprechen:

Erstens. Die HAW haben sich an uns gewandt und um Unterstützung bei der Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts gebeten, und zwar in Form eines Antrags. Der Förderantrag zielt darauf ab, bei den beteiligten Hochschulen die für die Promotionszentren entsprechenden Rahmenbedingungen, Strukturen, Abläufe und Regelungen zu entwickeln, die thematische Ausrichtung der Promotionszentren, orientiert an den bisherigen Forschungsschwerpunkten und Chancen, zu identifizieren, und diese aufzubauen. Schließlich geht es um den sehr wichtigen Punkt der Qualitätssicherung von Promotionsverfahren.

Dieser Antrag hat uns überzeugt und ist mit einem Mittelvolumen in Höhe von rund 620 000 Euro für eine Aufbauphase von etwa 15 Monaten zwischenzeitlich bewilligt worden. Erste Abrufe sind nach meinem Wissen bereits erfolgt.

Zweitens geht es um die Einrichtung eines Beirats und um die Begleitung durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN), heute mit Frau Heinemann und Herrn Buchholz als Zuhörer hier anwesend. Zur Begleitung und Beratung bei der weiteren Ausarbeitung und Einführung des „Niedersachsen-Modells“ für das HAW-Promotionsrecht soll ein Beirat mit etwa fünf bis sieben Mitgliedern berufen werden, der den gesamten Prozess unterstützt und auch berät, was sozusagen für Niedersachsen passig ist und die besten Optionen bildet.

Für den Beirat sollen insbesondere Mitglieder gewonnen werden, die bereits Erfahrungen mit dem Promotionsrecht an HAW in anderen Bundesländern bzw. bei dessen Einführung aufgebaut haben. Dabei soll auch das Erfahrungswissen aus Universitätssicht einfließen.

Das MWK hat die WKN um Unterstützung gebeten - vielen Dank für die entsprechende Zusage -, diesen Beirat einzuberufen und die entsprechenden Personen anzusprechen. Außerdem soll die WKN die Arbeit des Beirates durch ihre Geschäftsstelle begleiten.

Derzeit läuft der Prozess der Ansprache. In den nächsten Wochen soll sich der Beirat konstituieren. Im Kern geht es darum, ein für Niedersachsen optimales Modell zu entwickeln und die HAW in dieser Anlaufphase zu unterstützen.

Die rechtlichen Grundlagen in den HAW - also in den Ordnungen und Satzungen - und der gesetzliche Rahmen werden parallel vom MWK und von den HAW erarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt in den Prozess der NHG-Novellierung „eingefädelt“.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit den HAW - insbesondere mit Herrn Professor Viöl, mit dem wir einen sehr regen Austausch haben -, dem Beirat und der WKN.

Für die weiteren Ausführungen möchte ich an Herrn Professor Viöl übergeben.

Prof. **Dr. Viöl** (HAWK): Ich darf hier für die sechs HAW in Niedersachsen sprechen und bringe die Erfahrung von 20 kooperativen Promotionen mit. Zurzeit habe ich etwas mehr als zehn Doktorand*innen.

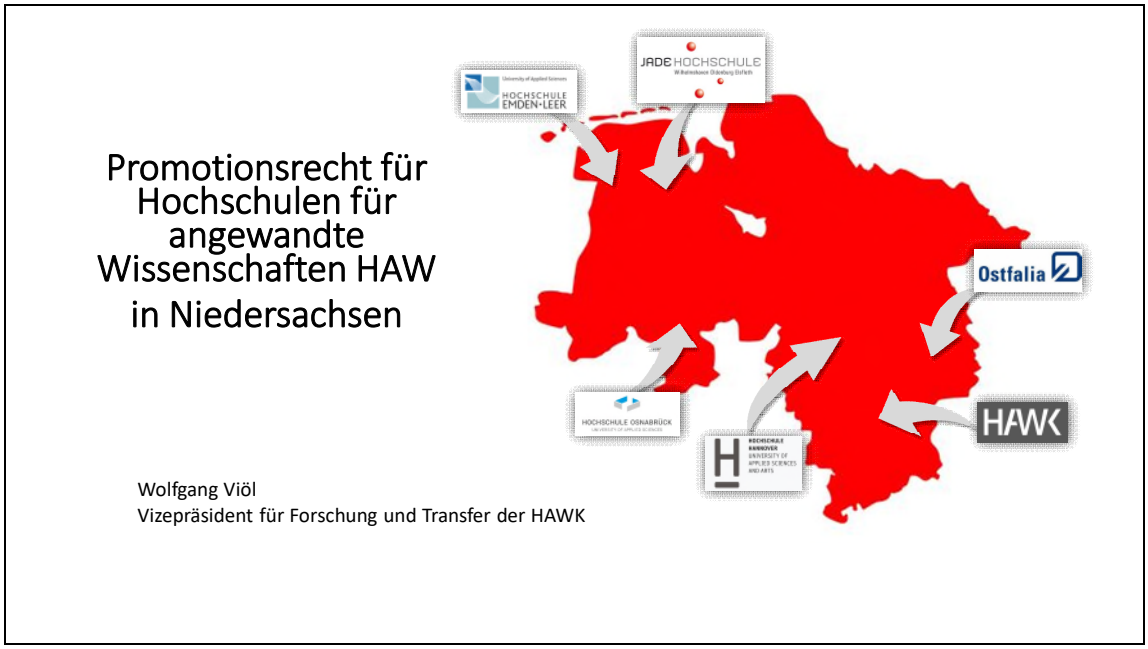

Inhalt

Ziel der Einführung eines Promotionsrechts für HAW

Struktur – Vorschlag für Niedersachsen

- Der wissenschaftliche Beirat
- Der Promotionsverband
- Die Promotionszentren

Ausblick und Diskussion

Promotionsrecht für HAW in Niedersachsen 2

Ziel der Einführung eines Promotionsrechts für HAW

- Stärkung der angewandten Forschung
- Promotionsverfahren nach höchsten Qualitätsstandards
- Stärkung interdisziplinärer Forschung über Hochschul- und Fachbereichsgrenzen hinweg
- Stärkung von Lehre und Transfer
- Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte
- Konkurrenzfähigkeit der nds. HAW

Promotionsrecht für HAW in Niedersachsen 3

Warum ein Promotionsrecht für HAW?

Die HAW betreiben angewandte Forschung für die Gesellschaft und für die Wirtschaft - sehr an diese geknüpft, sehr an die heutzutage bestehenden Herausforderungen gebunden. Hierfür wollen wir Lösungen liefern.

Das bedeutet, dass wir sehr oft interdisziplinäre Teams haben, die diese Forschungen durchführen. Gerade das Interdisziplinäre ist an den Universitäten im Bereich der Promotion nicht in demselben Maß abgebildet. Wir brauchen die Promotion, denn die Doktorand*innen treiben die Forschung voran. Wir können auf neuen Wegen auch interdisziplinäre Promotionen bewerten, die den gleichen hohen Qualitätsstandard aufweisen; darauf gehe ich später noch näher ein.

Promotionen stärken Lehre und Transfer, liefern wertvolle Arbeitskräfte für die Gesellschaft und die Wirtschaft, aber auch für den Nachwuchs an den Hochschulen selbst.

Diese mit den Promotionen gewonnenen hoch qualifizierten Arbeitskräfte sind ein Add-on. Die Evaluierung des Landes Hessen zum HAW-Promotionsrecht hat gezeigt, dass auf diesem Wege neue Personengruppen in Richtung Promotion gehen können, wenn die HAW das Promotionsrecht erhalten - zusätzlich zu den schon jetzt vorhandenen Möglichkeiten der kooperativen Promotion.

Auch wir niedersächsische HAW brauchen das Promotionsrecht, um konkurrenzfähig gegenüber den HAW anderer Bundesländer zu sein, die das Promotionsrecht bereits haben. Viele hier in Niedersachsen neu Berufene hätten auch einen Ruf einer HAW in einem anderen Bundesland annehmen können. Sie sind oft sehr forschungsaktiv und haben in den Berufungsverhandlungen regelmäßig gefragt, ob auch in Niedersachsen das Promotionsrecht für HAW kommt, wann es kommt - und ob es wirklich kommt.

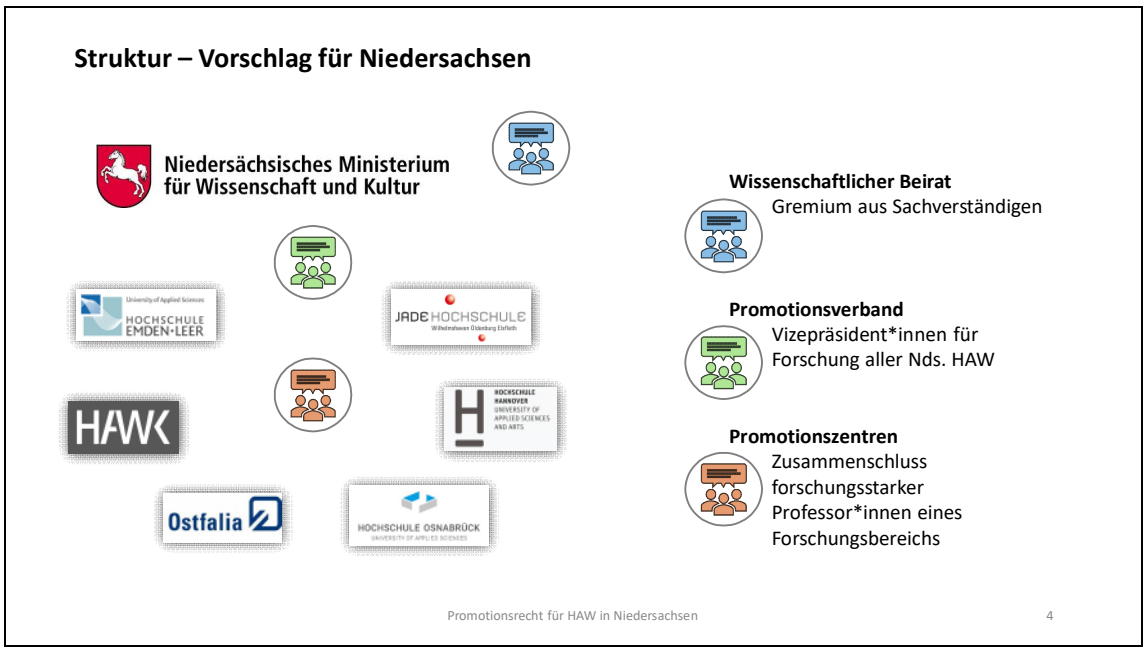

Unser Vorschlag für ein niedersächsisches HAW-Promotionsverfahren basiert auf einer SWOT-Analyse. Wir haben analysiert, was die anderen Bundesländer bereits unternommen haben und was die Universitäten machen. Im engen Austausch mit dem MWK haben wir ein Niedersachsen-Modell entwickelt, das sich im Grundsatz aus Bausteinen zusammensetzt, die andere Bundesländer bereits nutzen.

Im Kern sieht dieses Modell den von Herrn Jungeblodt bereits erwähnten wissenschaftlichen Beirat vor, ferner einen Promotionsverband und Promotionszentren. Diese drei Strukturelemente werden ich nun näher erläutern.

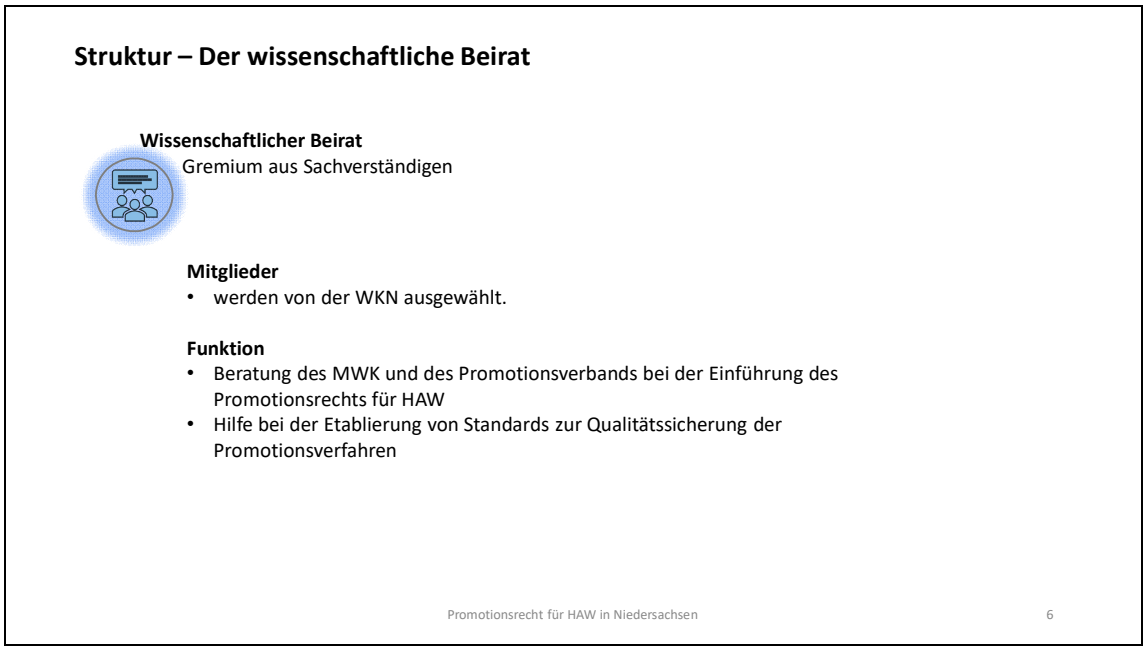

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der WKN ausgewählt, mit der wir im engen Austausch stehen. Die Beiratsmitglieder sind Sachverständige, die in anderen Bundesländern bereits das Promotionsrecht an HAW eingeführt haben, aus dem universitären Bereich kommen oder aus dem Wissenschaftsrat stammen. Personen aus diesem Kreis wird man für den Beirat ansprechen, um die Einführung des Promotionsrechts an HAW zu unterstützen.

Ich sehe sie als „critical friends“, die uns aufzeigen, was wir vielleicht noch nicht bedacht haben, worauf wir besonders achten sollen, was wir vielleicht falsch machen würden, wenn wir in einer bestimmten Weise vorgehen würden.

Im Gegensatz zu Hessen wollen wir etwas mehr machen. Auch wir bauen auf Promotionszentren; das passt zu uns. Ein großes zentrales Modell, wie es Herr Jungeblodt hier das letzte Mal vorgestellt hat, passt nicht zum Land Niedersachsen. Eine solche Struktur passt eher zu großen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen mit sehr vielen HAW; Niedersachsen hat nur sechs. Deshalb wollen wir mehr auf dezentrale Strukturen mit Promotionszentren setzen, aber eine übergreifende Zusammenarbeit mit einem Promotionsverband anbahnen.

Dieser besteht aus den Vizepräsident*innen für Forschung an den niedersächsischen HAW und Vertreter*innen des MWK. In dem Promotionsverband soll all das vereinheitlicht werden, was in den Promotionszentren passiert, gemeinsame Mustersatzungen erarbeitet und die Promotionszentren thematisch sortiert werden. Dazu wird betrachtet, wo wir forschungsstarke Bereiche an den Hochschulen haben, die das Promotionsrecht erhalten sollen. Sie können das Ganze dann so sortieren, dass es für Niedersachsen thematisch gut passt.

Außerdem soll es die Möglichkeit geben, Sonderanträge zu stellen. Manche künstlerischen Bereiche kann man nur schwer mit Zahlenwerten erfassen. Deshalb soll für Professor*innen die Möglichkeit eingeräumt werden, Sonderanträge zu stellen. Aber darüber soll niedersachsenweit einheitlich entschieden werden. Auch dazu dient der Promotionsverband.

Struktur – Die Promotionszentren

Promotionszentren
Zusammenschluss forschungsstarker Professor*innen eines thematischen Forschungsbereichs

Mitglieder
- Mindestens 12 forschungsstarke Professor*innen niedersächsischer HAW
- Forschungsstarke Professor*innen anderer HAW und Universitäten
- Promovierende des Promotionszentrums

Funktion
- Betreuung und Begutachtung von Promotionsarbeiten
- Konzeption und Durchführung von Promotionsbegleitstudien
- Fachlicher Austausch zum Forschungsbereich des Promotionszentrums
- Austausch unter den Promotionszentren

Promotionsrecht für HAW in Niedersachsen 10

Die eigentliche Arbeit wird von den Promotionszentren erbracht. Dort geht es um die Betreuung, die üblicherweise in Teams stattfinden soll; das übernehmen in den Universitäten normalerweise die Fakultäten.

Angedacht ist, dass mindestens zwölf forschungsstarke Professor*innen dabei sind. Sie können auch durch forschungsstarke Professor*innen aus anderen Bundesländern und auch von Universitäten ergänzt werden.

Wichtig ist die thematische Eingrenzung dieser Promotionszentren, also die Sortierung nach Themen und nicht nach Fächern, um die interdisziplinären Promotionen besser abbilden zu können.

Struktur – Die Promotionszentren

An einem Promotionszentrum können mehrere niedersächsische HAW beteiligt sein.

Die sukzessive Einrichtung mehrerer Promotionszentren in Niedersachsen wird angestrebt.

Promotionsrecht für HAW in Niedersachsen 11

An einem Promotionszentrum kann eine, es können aber auch mehrere niedersächsische HAW beteiligt sein.

Sukzessive werden mehrere Promotionszentren eingerichtet. Ich vermute, am Anfang wird eine Handvoll Promotionszentren starten, und dann wird es mit der Zeit zu einem Ausbau auf ungefähr zehn Promotionszentren kommen.

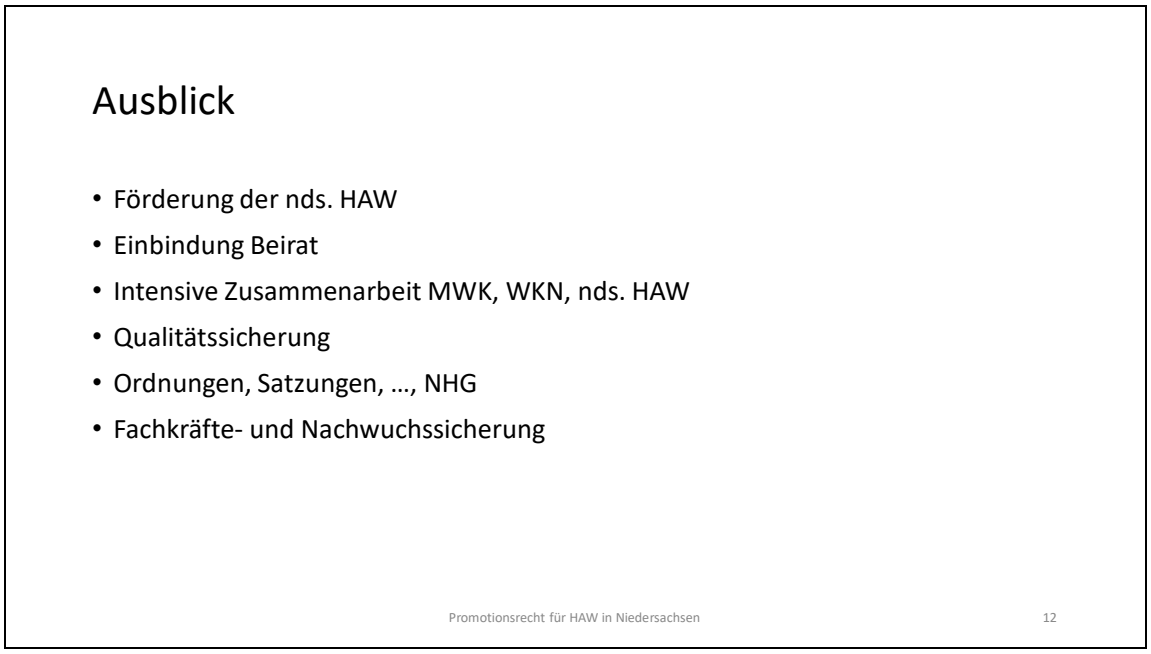

Ich schließe mit einem kleinen Ausblick.

Über die Förderung hat Herr Jungeblodt bereits gesprochen. Wir werden Ordnungen und Satzungen weiter ausarbeiten. Eine Diskussionsgrundlage wurde bereits geschaffen. Sie soll mit dem wissenschaftlichen Beirat, dem MWK, der WKN und den niedersächsischen HAW weiterdiskutiert werden, um daraus das Beste zu machen. Das muss allerdings noch in die niedersächsischen HAW hineingespiegelt werden; das steht für die nächste Zeit an.

Zur Qualitätssicherung: Promotionen an HAW werden typischerweise über Drittmittel finanziert. Ein Drittmittelprojekt umfasst in der Regel zwei Jahre, sodass man meist zwei Drittmittelprojekte benötigt, um eine Promotion durchzuführen. Das bedeutet, dass daran vier Gutachter beteiligt sind, die man nicht kennt; denn sie wurden von den Drittmittelgebern ausgewählt.

Typischerweise wird in einer Promotion an einer HAW auch jetzt schon gewünscht, dass drei Peer-Review-Paper entstehen, manchmal auch mehr. Damit kommen typischerweise weitere sechs Gutachter ins Spiel.

Außerdem gibt es weitere drei Gutachter in der Promotionsprüfung.

Addiert man das und betrachtet die Beteiligung vieler unabhängiger Gutachter, dann wird deutlich, dass es zu einer Qualitätssicherung kommt, die - würde sie in einer solchen Form überall in Deutschland angewandt - dazu führen würde, dass es nur etwa alle 150 Jahre zu einem Plagiat käme. Sie sehen, wir versuchen, eine sehr hohe Qualität zu sichern.

Natürlich ist das für uns eine wunderbare Ausbildung von Fachkräften und Nachwuchs. Das geht über das hinaus, was die Universitäten zunächst bieten. Weiterhin wird es kooperative Promotionen geben.

Ich meine, diese Vielfalt wird das Land Niedersachsen stärken. Entsprechend der Zahl der HAW gehe ich nicht davon aus, dass es eine große Anzahl an HAW-Promotionen geben wird, aber sie werden einen sehr wertvollen Beitrag leisten.

Aussprache

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) erinnert an die Bedenken ihrer Fraktion, dass die Beratung nach ihrer Meinung etwas einseitig - zugunsten der HAW - gestaltet sei. Heute sei betont worden, dass universitäre Erfahrungen einbezogen werden sollten. Insofern interessiere sie, wer diese Erfahrungen einbringen solle, zum Beispiel Mitglieder der WKN oder Externe.

Die für den Beirat vorgesehenen Personen, antwortet MR **Jungeblodt** (MW), könnten momentan noch nicht genannt werden, weil sie noch nicht angesprochen worden seien. Auf der Liste seien hochrangige Personen mit umfangreicher Erfahrung erfasst. Einige von ihnen seien selbst an Universitäten tätig, darunter auch Personen, die von Fachhochschulen an Universitäten gewechselt seien. Außerdem würden selbstverständlich auch Angehörige der HAW benannt.

Ferner stünden die HAW schon jetzt in enger Verbindung mit den Universitäten, wozu auch die kooperativen Promotionen zählten.

Außerdem werde die Landeshochschulkonferenz (LHK) an der Diskussion beteiligt.

Prof. **Dr. Viöl** bestätigt, die HAW stünden in einem sehr engen Austausch mit den Universitäten, auch in Form von Kooperationen. Das Ziel sei dabei, die jeweiligen Kompetenzen komplementär zusammenzufügen. Auf diese Weise gemeinsam Neues zu ermöglichen, mache durchaus zunehmend Spaß. Insofern sei vonseiten der Universitäten keine große Kritik an HAW-Promotionen mehr zu hören, insbesondere nicht bei den Universitäten, mit denen die HAW zusammenarbeiteten; denn sie hätten die komplementären Möglichkeiten von HAW erkannt.

Auf eine Nachfrage von Abg. **Cindy Lutz** (CDU) antwortet Prof. **Dr. Viöl**, größenordnungsmäßig sei mit 50 HAW-Promotionen je Jahr zu rechnen; denn im ausgebauten Zustand werde es rund zehn Promotionszentren in Niedersachsen geben, an denen typischerweise jeweils fünf Promotionen durchgeführt würden. Setze man das in Relation zu den rund 28 000 Promotionen je Jahr in Deutschland - also rund 2 800 in Niedersachsen -, werde klar, dass keine große Zahl von Promotionen hinzukomme, aber eben wertvolle.

Dieser Bereich werde sicherlich wachsen, denn die an HAW neu Berufenen seien zunehmend forschungsaktiv. Das werde mit zunehmender Akzeptanz einhergehen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) greift eine Aussage des MWK-Vertreters in der 19. Sitzung auf, dass „die Möglichkeit der kooperativen Promotion in Kooperation auch mit Fachhochschulen … im Rahmen der letzten NHG-Novelle deutlich gestärkt worden“ sei. „Die entsprechende Regelung sei aber erst im März 2022 in Kraft getreten, und es dauere immer eine gewisse Zeit - man gehe

von sieben bis zehn Jahren aus -, bis entsprechende Strukturen entwickelt seien und umgesetzt würden.“ Aber für eine Evaluation dieser neuen Regelung, sei weiter ausgeführt worden, sei eine längere Anwendungsdauer erforderlich. Insofern ergebe sich die Frage, warum es schon jetzt einer erneuten Novellierung in diesem Bereich bedürfe, obwohl die neuen Regelungen zur kooperativen Promotion noch nicht etabliert und auch noch nicht evaluiert seien; insofern könne nicht ermittelt werden, ob die kooperativen Promotionen letztlich ausreichten und eventuell nur geringfügig nachjustiert werden müsste.

MR **Jungeblodt** (MW) führt aus, die jüngste NHG-Novelle zu den kooperativen Promotionen habe auf eine Stärkung dieses Instruments abgezielt, weil es zuvor in der Praxis nicht gut funktioniert habe. Insofern wäre im besten Falle zu erwarten, dass kooperative Promotionen in Zukunft besser funktionierten.

Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts stelle aber eine andere Qualität dar. Auf dieser Grundlage könnten die HAW ganz andere Strukturen bilden als bei kooperativen Promotionen und auch dafür besonders geeignete Themengebiete einschließlich interdisziplinärer Themen bearbeiten; denn derartige Themen seien für kooperative Promotionen eher nicht vorgesehen.

Sicherlich könne man abwarten, wie sich die Neuregelung der kooperativen Promotionen entwickele. Aber wenn dann diese Ergebnisse vorlägen, wäre der Zug für Niedersachsen längst abgefahren, weil das Promotionsrecht an HAW in anderen Bundesländern bereits eingeführt sei. Für wohl alle, die sich mit der Thematik befassten, zeige sich, dass ein richtig gestaltetes Promotionsrecht für HAW eine gute Idee sei. Solchen guten Ideen wolle sich Niedersachsen nicht verschießen, sondern sie proaktiv vorantreiben, zumal auch die niedersächsischen HAW von der Idee sehr angetan seien und ein solches Promotionsrecht ebenfalls für erforderlich hielten.

Zur Zahl der HAW-Promotionen greift Abg. **Jessica Schülke** (AfD) die Aussage des MWK-Vertreters in der 19. Sitzung auf, in „den Bundesländern, in denen die Promotion an Fachhochschulen bereits eingeführt sei, sei es nicht sozusagen zu inflationären Entwicklungen der Promotionszahlen gekommen. Es seien nicht exorbitant viele Promotionen hinzugekommen, sondern die Zahlen seien in der Regel überschaubar.“ Einer Statistik zufolge nutzten in Deutschland knapp 1,3 % aller Doktoranden die Möglichkeit, an einer HAW zu promovieren.

Insofern stelle sich die Frage, ob es zielführend sei, ein eigenständiges Promotionsrecht an HAW einzuführen, zumal damit durchaus Kosten verbunden seien, zum Beispiel für den Aufbau der wohl zehn Promotionszentren.

MR **Jungeblodt** (MW) verweist auf die Aussage von Professor Dr. Viöl, dass Niedersachsen die Chancen nutzen müsse, die sich daraus ergäben, wenn komplementäre Themen durch Promotionen an HAW bearbeitet würden; dabei gehe es um Themenbereiche, die klassischerweise von Universitäten nicht besetzt würden.

Richtig sei, dass der Anteil der HAW-Promotionen relativ gering sei. Das halte er, Jungeblodt, aber auch für richtig und notwendig, weil die Qualitätsanforderungen bewusst sehr hoch seien. Nur, wenn dieses hohe Qualitätsniveau gewährleistet sei, hätten Promotionen an HAW den gleichen Stellenwert wie Promotionen an Universitäten. Dies setze ein langsames Aufwachsen der entsprechenden Strukturen quasi voraus.

Prof. **Dr. Viöl** unterstreicht, würde nicht in der nächsten Zeit das Promotionsrecht für die niedersächsischen HAW eingeführt, ergäbe sich eine Reihe von Problemen:

Erstens würde es noch schwieriger, neue Professor*innen zu berufen; schon jetzt sei die Zahl der Bewerbungen niedrig. Ohne HAW-Promotionsrecht würden niedersächsische HAW unattraktiver.

Zweitens gebe es neue Fächer wie das Hebammenwesen, bei denen die Universitäten nichts zu bieten hätten. Dort müsse der akademische Nachwuchs selbst ausgebildet werden. Es sei sehr schwierig, promovierte Hebammen zu gewinnen; denn derartige Studiengänge würden nun in ganz Deutschland aufgebaut. Ähnliche Situationen gebe es auch in einer ganzen Reihe anderer Fächer.

Drittens verfügten die HAW über multidisziplinäre Möglichkeiten, über die Universitäten mit ihrer fakultätsbasierten Organisation nicht verfügten.

Sicherlich sei in den ersten Jahren mit niedrigen Promotionszahlen an den HAW zu rechnen; denn eine Promotion dauere an einer HAW mindestens rund vier Jahre. Auch die Evaluation des HAW-Promotionsrechts in Hessen zeige eine Anlaufphase von zwei Kohorten, also rund acht Jahren, bis etwas umfassendere Resultate vorlägen. Aber er, Prof. Dr. Viöl, rechne fest damit, dass sich Erfolge einstellten.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) sagt, die vorgestellten Ergebnisse vermittelten den Eindruck, als befinde sich die Entwicklung auf einem guten Wege. Das Ziel eines qualitätsgesicherten Promotionsverfahrens an HAW scheine man mit den vorgestellten Elementen garantieren zu können.

Die Abgeordnete fragt, ob andere Bundesländer über ähnliche Strukturen verfügten.

Prof. **Dr. Viöl** führt aus, für das niedersächsische Konzept sei auf Strukturelemente zurückgegriffen worden, die auch in anderen Bundesländern bestünden, wobei sozusagen das Beste von den anderen Bundesländern herausgepickt worden sei. So würden die Kriterien zur Bemessung der Forschungsstärke der Professor*innen nicht so hart wie in anderen Bundesländern formuliert, sondern es werde ein detaillierteres System aufgebaut, das eine höhere Bewertungsgerechtigkeit schaffe. Der Wissenschaftsrat nehme selbstverständlich das Vorgehen großer Bundesländer wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wahr, nehme aber auch wahr, dass gerade der Weg im Nachbarland zu einem Bürokratiemonster geführt habe. Da es in Niedersachsen weniger HAW gebe, werde in der Hinsicht ein anderer Weg beschritten, der sich am hessischen Weg orientiere.

Insofern sei das niedersächsische Konzept nicht völlig neu und anders, sondern an Erfahrungen anderer Bundesländer orientiert, aber immer wieder etwas verbessert.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) merkt an, das Konzept erscheine für die HAW wirklich gut; das werde auch von Herrn Professor Dr. Viöl vermittelt. Aber es sollte auch berücksichtigt werden, wie sich die Universitäten dazu stellten. Sie, Frau Machulla, sehe hier noch einen Abstimmungsbedarf, damit durch die Einführung des HAW-Promotionsrechts von der Tendenz her nicht die Vielfalt der akademischen Bildungsgänge vermindert werde. Deshalb erscheine es wichtig, zu dem Konzept auch die Universitäten zu hören.

Selbstverständlich sei es wichtig, legt MR **Jungeblodt** (MW) dar, die Expertise der Universitäten, von denen manche seit Jahrhunderten über das Promotionsrecht verfügten, einzubeziehen. Dafür werde der Beirat ein wesentlicher Baustein sein, der maßgebliche Impulse geben und die HAW beraten solle. Parallel finde eine Information und Diskussion in der LHK statt. Für den November sei eine weitere Klausurtagung mit der LHK vorgesehen, bei der das HAW-Promotionsrecht sicherlich ein Thema sein werde. Der Austausch finde also statt, und auch das MWK sehe seine Wichtigkeit.

Prof. **Dr. Viöl** weist darauf hin, dass den Universitäten die Qualitätssicherung sehr wichtig sei. Diesem Wunsch werde entsprochen, weil die HAW genau die gleichen Qualitätskriterien wie die Universitäten anwenden würden. Wichtig sei ferner, dass nicht nur die Erfahrungen deutscher Universitäten und Hochschulen ausgewertet würden, sondern auch die von Universitäten und HAW im europäischen Ausland. Interessant seien in dem Zusammenhang zum Beispiel die Erfahrungen junger Universitäten, wie sich diese etabliert hätten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt, auf welcher Ebene - zentral im MWK oder an jedem Promotionszentrum - die Promotionsordnungen erlassen werden sollten.

Die Promotionsmöglichkeit solle, so sei vorgetragen worden, nur forschungsstarken Bereichen der HAW eingeräumt werden. Damit stehe die im Zweifelsfall unangenehme Entscheidung an, einzelnen Bereichen zu vermitteln, dass ihre Forschungskraft nicht für das Promotionsrecht ausreiche. Insofern interessiere ihn, Hillmer, wer diese Entscheidung treffen solle. Diese Entscheidung müsse transparent erfolgen und dürfe nicht zu hochschulinternem Streit führen.

Zur Bestimmung der Forschungsstärke von Professor*innen an HAW, führt Prof. **Dr. Viöl** aus, gebe es in den anderen Bundesländern klare Kriterien. Typischerweise würden diese Kriterien nur von 10 bis 15 % aller Professor*innen erfüllt. Dieses System auf der Grundlage von Publikationen, Drittmitteln usw. - also harte Fakten - sei akzeptiert. An diesem System wolle man sich auch in Niedersachsen orientieren.

Der Promotionsverband sei vorgesehen, um in Niedersachsen Sonderfälle - zum Beispiel herausragende Persönlichkeiten, überspitzt gesagt: mit Nobelpreis - zu regeln, die mit „einfachen Zahlen“ nicht zu regeln seien.

Der Promotionsverband werde unter anderem eine Mustersatzung für alle Promotionszentren bereitstellen, die anschließend leicht anzupassen sei. Insofern werde ein ziemlich einheitliches System zur Verfügung stehen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erinnert daran, dass nach Angaben des MWK bis zu den ersten HAW-Promotionen umfangreiche Arbeiten - es sei von Kosten in Höhe von rund 620 000 Euro berichtet worden - anstünden. Auch vor dem Hintergrund der Lehrverpflichtungen und der Gremienarbeit ergebe sich die Frage, ob die mit dem neuen Promotionsrecht einhergehenden Arbeiten durch den Lehrkörper bewältigt werden könnten.

Forschung sei für die Weiterbildung und eine moderne Lehre unentbehrlich, betont Prof. **Dr. Viöl.** Die diskutierten neuen Möglichkeiten müssten genutzt werden, zumal sich die Geschwindigkeit des wissenschaftlichen Erkenntniszuwachses immer weiter beschleunige. Bereits jetzt komme der Forschung also hohe Bedeutung zu.

Selbstverständlich liege damit eine hohe Last auf den Professor*innen, die aber von den meisten mit viel Enthusiasmus geschultert werde. Klar sei aber auch, dass Maßnahmen mit dem MWK diskutiert und ergriffen werden müssten, um die besondere Arbeitsbelastung zu berücksichtigen.

MR **Jungeblodt** (MW) ergänzt, entscheidend sei, dass die Strukturen noch nicht fest gefügt seien; vielmehr befinde man sich noch in der Phase des Aufbaus. Es sei durchaus ein Teil der Aufgaben des Beirats und der WKN, hierfür die besten Wege zu finden.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) betont, ihrer Fraktion sei die Diversifizierung, die mit der vorgesehenen Einbeziehung breiterer Kreise erreicht werde, sehr wichtig.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt, die Fortschritte auf dem Weg zu einem HAW-Promotionsrecht wirkten sehr positiv auf sie. Damit würden nicht nur die niedersächsischen HAW gestärkt, sondern auch die Zusammenarbeit der HAW mit den Universitäten. Eine Konkurrenzsituation zwischen der Promotion an einer Universität und der Promotion an einer HAW sei nicht zu erwarten; vielmehr werde das HAW-Promotionsrecht ergänzend und bereichernd wirken.

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) stellt fest, dass nun ein Konzept vorliege, das im Wesentlichen die Grundlage für die entsprechende Novellierung des NHG darstelle. Insofern habe sich der Antrag dem Inhalt nach aus ihrer Sicht eigentlich erledigt. Die Abgeordnete fragt, ob aus der Sicht der Koalitionsfraktionen noch Punkte des Prüfauftrags offen seien.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) stellt für ihre Fraktion klar, dass sich das Konzept sicherlich auf einem guten Weg befinde, aber keinesfalls abgeschlossen sei. Gleichsam spruchreife Formulierungen für Regelungen lägen weder vor noch seien sie zum Beispiel mit der LHK diskutiert worden. Damit erscheine der Antrag noch nicht entscheidungsreif.

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) gibt zu bedenken, dass der Antrag ausdrücklich auf die „Erarbeitung eines Entwurfs für die anstehende Novellierung“ abhebe. Dass dieser Stand erreicht sei, zeigten die beiden Unterrichtungen deutlich. Insofern meine sie, dass sich der Antrag durch Regierungshandeln erledigt habe.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) bekräftigt, dass der Antrag nach Auffassung der Koalitionsfraktionen noch nicht abstimmungsreif sei, weil das vorgestellte Konzept als „work in progress“ zu verstehen sei; es sei noch nicht fertiggestellt.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schließt sich dieser Argumentation an und unterstreicht, dass sich der Antrag ausdrücklich auf die NHG-Novellierung beziehe. Die zu entwickelnde Struktur sei noch nicht fertig entwickelt. Wichtig sei auch, zu sehen, welche Fortschritte - und im Zweifelsfall auch welche Rückschritte - bei der Erarbeitung dieser Struktur als Grundlage für einen entsprechenden Passus in § 9 NHG zu verzeichnen seien.

Von daher sei sie, Frau Viehoff, der Meinung, dass der Antrag dann abschließend beraten werden könne, wenn sich der Landtag mit dem Entwurf der entsprechenden NHG-Novelle befasse.

Ansonsten könnte sich der Ausschuss erneut unterrichten lassen, wenn sich mit Blick auf die Entwicklung eines HAW-Promotionsrechts entscheidende Änderungen ergäben und/oder wenn die Struktur stehe.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Nein zur Gendersprache an Hochschulen, Schulen und Verwaltungseinrichtungen!

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/4260

erste Beratung: 40. Plenarsitzung am 16.05.2024
AfWuK

zuletzt behandelt: 24. Sitzung am 27.05.2024 (Bitt um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

ORR **Buche** (MWK): Gerne komme ich der Unterrichtungsbitte des Ausschusses nach. Ich gehe dabei auf die niedersächsischen Rechtsgrundlagen, einen Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sowie den aktuellen Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung mit Begründung und Erläuterung vom 15. Dezember 2023 ein, der von der Amtschefkonferenz der KMK im April 2024 beschlossen wurde.

Die Novelle des Niedersächsischen Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung für den öffentlichen Dienst, also das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG), befindet sich aktuell in der Verbandsbeteiligung. Da sie noch nicht vom Landtag beschlossen und die Neufassung des NGG noch nicht in Kraft getreten ist, gilt weiterhin das „Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache“ vom 27. Februar 1989. Dieses gilt auch für Hochschulen.

Dort heißt es:

„§ 1

In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, dass sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) entsprechen.

§ 2

Sind in Recht- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 3

In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.“

Sollte das NGG in der aktuellen, zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Fassung vom Landtag beschlossen werden und in Kraft treten, findet dieses Gesetz keine Anwendung mehr. Gleiches gilt für den Beschluss des Landesministeriums über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache vom 9. September 1991.

Das NGG sieht im zweiten Teil - „Gleichstellung von Frauen und Männern“ - in Abschnitt 2 - „Allgemeines Verwaltungshandeln“ - unter § 17 - „Geschlechtergerechte Sprache“ - vor:

> „(1) [1]In allen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist einer Geschlechterdiskriminierung durch geschlechtergerechte Sprache und Darstellung entgegenzuwirken. [2]In Rechtsvorschriften sowie in Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Gleichstellung der Geschlechter sprachlich zum Ausdruck zu bringen. [3]Bezeichnungen sind so zu wählen, dass sie sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern im Besonderen Rechnung tragen. [4]Gleiches gilt für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Veröffentlichungen des Landes. [5]In der internen und externen Kommunikation sollen Bezeichnungen so gewählt werden, dass sie sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen.
>
> (2) In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in der jeweils entsprechenden Sprachform aufzunehmen, sofern nicht eine geschlechtsneutrale Sprachform gewählt wird.“

Das Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 sowie gegebenenfalls künftig das novellierte NGG sind grundsätzlich auch an Hochschulen geltendes und zwingendes Recht.

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat sich in seinem Sachstand „Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen“ vom 27. Februar 2020 mit dem Geltungsbereich der amtlichen Regelungen der deutschen Rechtschreibung beschäftigt. Die Geltung der Landesvorschriften für den dienstlichen Schriftverkehr an Hochschulen wird in dem Sachstand mit Verweis auf die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG als nicht eindeutig beschrieben. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages führt zu Hochschulen aus (WD 10 - 3000 - 001/20):

> „Universitäten befinden sich in einem Spannungsverhältnis zwischen der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit und der daraus resultierenden Unabhängigkeit, ihrem Selbstverständnis und der Stellung des Lehr- und Verwaltungspersonals als Beamte oder Angestellte des jeweiligen Bundeslandes. Problematisch ist daher, ob sie den Landesvorschriften für den dienstlichen Schriftverkehr unterliegen.“

Der im vorliegenden Entschließungsantrag der AfD-Fraktion herangezogene Bericht bzw. Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 14. Juli 2023 ist nicht mehr aktuell. Der aktuelle Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung mit Begründung und Erläuterung datiert auf den 15. Dezember 2023 und wurde von der Amtschefkonferenz der KMK im April 2024 beschlossen. Darin wird für Hochschulen zunächst eine „Zunahme einer geschlechtergerechten Schreibung mit Sonderzeichen im Wortinneren“ beobachtet und festgehalten:

> „Inwieweit den Hochschulen das Recht zusteht, von der amtlichen deutschen Rechtschreibung abzuweichen, ist strittig.“

Dies deckt sich mit der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages.

Zusammenfassend kann ich auf die grundsätzliche Geltung des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 an Hochschulen hinweisen. Dieses sowie künftig das novellierte NGG gilt grundsätzlich auch an Hochschulen. Es handelt sich um geltendes und zwingendes Recht.

Angesichts der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit und der steigenden Hochschulautonomie auch der niedersächsischen Hochschulen obliegt der Sprachgebrauch in Forschung und Lehre in der Praxis allerdings den Hochschulen.

Zudem sei auf den aktuellen Hochschulentwicklungsvertrag verwiesen. Dort heißt es auf Seite 21:

> „Die Hochschulen werden sich auf zentraler und dezentraler Leitungsebene aktiv an der Dialoginitiative Geschlechtergerechte Hochschulkultur beteiligen.“

Aussprache

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Sie haben ausgeführt, dass für die Hochschulen die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit gilt. Demgegenüber haben Sie eben dargelegt, dass das NGG, aber auch das eben genannte Gesetz von 1989 durchaus auch für Hochschulen bindend sind. Ich bitte Sie, diesen Widerspruch aufzulösen: Gilt die Wissenschaftsfreiheit, oder schränkt das Gesetz diese Freiheit ein?

ORR **Buche** (MWK): Es ist kein die Wissenschaftsfreiheit einschränkendes Gesetz. Einerseits handelt es sich um geltendes, bindendes Recht, auf der anderen Seite ist es in der Praxis von den Hochschulen nicht zwingend umzusetzen. Denn in Forschung und Lehre haben sie die Freiheit, von diesem Sprachgebrauch, der ansonsten für Beamte des Landes grundsätzlich gesetzlich bindend ist, abzuweichen.

Den Widerspruch, den Sie an dieser Stelle entdeckt haben, sehen auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages und der Rat für deutsche Rechtschreibung. Sie sind sich sicher und stimmen darin überein, dass dieses Recht strittig ist. Weiter auflösen kann ich diesen Widerspruch nicht.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Welche Rechtsauffassung hat die Landesregierung, wenn es zu Benachteiligungen für Studierende oder auch für Schülerinnen und Schüler kommt, die von ihren Dozenten oder Lehrkräften dazu aufgefordert werden, zu gendern oder die Gendersprache zu nutzen, aber dies nicht tun wollen? Wäre dies im Bereich der Hochschulen auch durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt, dass sie dort möglicherweise Benachteiligungen erfahren?

ORR **Buche** (MWK): In der Tat liegt das in der Autonomie der Hochschulen. Wenn bei uns im Haus Beschwerden eingingen, würde entsprechend geprüft, ob es zu einer Einschränkung studentischer Rechte gekommen ist, in Abwägung zur grundgesetzlich verankerten Wissenschaftsfreiheit. Solche Beschwerden liegen zurzeit aber nicht vor.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Eine natürlich entwickelte Sprache zeichnet sich ja durch Verständlichkeit, Anwendbarkeit und allgemeine Akzeptanz ihres Regelwerks aus. Herr Buche, Sie sprachen viel von der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sicherlich ist das wichtig. Aber wie sieht es denn mit der Ausgrenzung von etwa 6 Millionen Angehörigen des deutschen Sprachraumes aus, die nicht adäquat lesen bzw. schreiben können, wie sieht es mit der Ausgrenzung assimilationsfähiger Migranten aus? Wie sieht es mit der Ausgrenzung von Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen aus oder zum Beispiel auch mit der Ausgrenzung derjenigen, die einfach auf die sogenannte leichte Sprache angewiesen sind? Denn es ist ganz klar, dass die Gendersprache verkompliziert.

ORR **Buche** (MWK): Sie haben recht: Ich habe vor allem auf die Gleichstellung von Mann und Frau hingewiesen, weil in den gesetzlichen Grundlagen genau diese geregelt ist und es für etwaige weitere Geschlechter oder auch eine Geschlechtsbezeichnung „divers“ keine entsprechende gesetzliche Grundlage in Niedersachsen gibt - weder im Gesetzestext aus dem Jahr 1989 noch im aktuellen NGG.

Sie sprachen von natürlich entwickelter Sprache und Personengruppen, die sich ausgeschlossen fühlen oder ausgeschlossen sein könnten. Allerdings habe ich die Frage dahinter nicht ganz verstanden. Diese Personengruppen werden, soweit es ihnen möglich ist, vermutlich auch an Hochschulen in Niedersachsen studieren können und auch keine Nachteile dabei haben, weil an den Hochschulen sicherlich auf Punkte wie leichte Sprache und Ähnliches Rücksicht genommen wird. Es liegt im Sinne der Hochschulautonomie bei den Hochschulen, diese Gruppen zu adressieren. Wenn sie nicht adressiert werden und es Beschwerden gibt, werden wir das im Ministerium entsprechend prüfen.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) macht deutlich, dass aus Ihrer Sicht alle Fragen zu dem Antrag geklärt seien, und plädiert dafür, die Beratung in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) entgegnet, der Schwerpunkt der Unterrichtung habe auf den Hochschulen gelegen, der Antrag befasse sich darüber hinaus aber auch mit Schulen und Verwaltungseinrichtungen. Vor diesem Hintergrund halte sie es für zielführend, die Beratung des Antrags fortzusetzen und im weiteren Verfahren den Kultusausschuss mit einzubeziehen, um den Blick gezielt auf die Schulen zu richten.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erklärt, aus seiner Sicht gebe es vor dem Hintergrund der ausführlichen Debatte im Plenum und der heutigen Unterrichtung, die keinen neuen Erkenntnisgewinn gebracht habe, keinen Bedarf, den Kultusausschuss um eine Stellungnahme zu dem Antrag zu bitten.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) schließt sich dieser Argumentation an.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, CDU
Ablehnung: AfD
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Förderung der Amateurmusikkultur

Der Ausschuss hatte einem entsprechenden Unterrichtungsantrag der AfD-Fraktion vom 02.05.2024 in seiner 24. Sitzung am 27.05.2024 zugestimmt.

Unterrichtung

MR **Lehmbruck** (MWK): Ich darf Sie heute über die Amateurmusikszene in Niedersachsen unterrichten, insbesondere über die Finanzierungssituation und die Rolle des Landesmusikrats Niedersachsen. Darüber hinaus gebe ich Ihnen in diesem Zusammenhang einen Einblick in die Säule „Musikland Niedersachsen“ im Haushalt 2024.

Der Haushalt 2025 wird gegenwärtig innerhalb der Landesregierung verhandelt und ist noch nicht beschlossen. Eine belastbare Aussage darüber, in welcher Höhe dem Amateurmusikbereich Mittel des Landes Niedersachsen zur Verfügung stehen werden, die über die im Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGlüSpG) festgelegten Zahlen hinausgehen, ist derzeit nicht möglich.

Über das NGlüSpG erhält die Amateurmusikszene 116 250 Euro pro Jahr für die Förderung der instrumentalen und vokalen Laienmusik. Überschreiten die Glückspieleinnahmen einen bestimmten Schwellenwert, folgt zum Jahresende eine weitere Zahlung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages variiert je nach Höhe der Glückspieleinnahmen. Der Anteil für die Amateurmusikszene ist im NGlüSpG festgelegt und beträgt 0,11 % der Mehreinnahmen. Dieser Anteil soll vorbehaltlich einer Zustimmung des Landtages perspektivisch auf 0,35 % erhöht werden.

Es ist gesetzlich festgelegt, dass der Landesmusikrat Niedersachsen die Mittel zur Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik weiterleitet. Ende 2023 erhielt die Amateurmusikszene so zusätzlich etwa 47 000 Euro. Ausgezahlt werden die Mittel über einen Zuschuss für die Leiterinnen und Leiter von Laienchören oder Laienensembles. Diese Zuschüsse werden von den Amateurmusikensembles direkt beim Landesmusikrat beantragt.

Über die Säule „Musikland Niedersachsen“ erhalten die Amateurmusikverbände zusätzlich eine Förderung in Höhe von 134 000 Euro, die als Weiterleitungsmittel über den Landesmusikrat ausgezahlt werden. In den vergangenen drei Jahren - von 2022 bis 2024 - wurden diese Gelder über die politische Liste um 100 000 Euro erhöht. Um die Amateurmusik auch in Zukunft angemessen zu unterstützen, bemüht sich das MWK, die Mittel aus der politischen Liste über den Haushalt zu verstetigen.

Für den Haushalt 2025 hat das MWK Mehrbedarfe zur Stärkung der Amateurmusikszene in Niedersachsen angemeldet. Ob und in welcher Höhe Fördermittel zur Verfügung stehen werden, ergibt sich erst während der noch andauernden Haushaltsverhandlungen, wird also auf politischer Ebene entschieden. Auf Unterschiede in der Verteilung von Mitteln der politischen Liste

zwischen Interessenverbänden hat die Kulturverwaltung des MWK folglich keinen Einfluss. Rückfragen in dieser Hinsicht bittet das MWK auf politischer Ebene zu diskutieren.

Eine vollständige Abbildung der Amateurmusikförderung des Landes Niedersachsen in der Säule „Musikland Niedersachsen“ des Landeshaushalts ist grundsätzlich nicht möglich. Die Mittel, die der Haushaltsplan innerhalb der Säule „Musikland Niedersachsen“ als Zahlungen für den Landesmusikrat Niedersachsen ausweist, enthalten zwar 234 000 Euro Weiterleitungsmittel an Musikverbände, allerdings enthalten sie grundsätzlich keine Weiterleitungsmittel zur Förderung der vokalen und instrumentalen Laienmusik, die auf dem NGlüSpG basieren. Damit ergibt sich über die Säule „Musikland Niedersachsen“ grundsätzlich nur ein unvollständiges Bild der Amateurmusikförderung.

Der Landesmusikrat Niedersachsen agiert als Dachverband der niedersächsischen Musikverbände - unabhängig davon, ob die Mitgliedsverbände und -vereine die Interessen von professionellen Musikschaffenden oder Amateurmusikschaffenden vertreten. Der Landesmusikrat berät Politik und Verwaltung und kann dabei die Interessen der gesamten Musikszene Niedersachsens differenziert darlegen. Durch das Vertreten unterschiedlicher Interessengruppen entstehen Synergien zwischen den unterschiedlichen Mitgliedsvereinen und -verbänden.

Die Amateurmusik profitiert nicht nur durch die Weiterleitung von Fördermitteln vom Landesmusikrat Niedersachsen. Der Landesmusikrat unterstützt die Qualität der niedersächsischen Amateurmusikszene auch durch das Angebot von Fortbildungen - beispielsweise durch die instrumentale C-Ausbildung, bei der sich Interessierte zu Musikschaffenden weiterbilden können, um selbst in der Nachwuchsarbeit aktiv zu werden und Ensembles zu dirigieren. Dass die Fortbildungsveranstaltungen und die Antragstellung für Zuschüsse für Übungsleitungen im Amateurmusikbereich zentral beim Landesmusikrat Niedersachsen angesiedelt sind, ermöglicht einheitliche Standards und eine effiziente Bearbeitung.

Außerdem bündelt der Landesmusikrat Niedersachsen Interessen und Bedarfe seiner Mitgliedsverbände. Er organisiert beispielsweise Veranstaltungen zu Themen wie der Nachwuchsarbeit und der Verjüngung von Vereinsstrukturen sowie dem Umgang mit administrativen Aufgaben, die gerade viele im Ehrenamt tätige Personen in den Vereinsstrukturen der Amateurmusik vor Herausforderungen stellen. Vielfach werden die Themen für solche Veranstaltungen aufgrund von Bedarfen gewählt, die dem Landesmusikrat unmittelbar aus der Szene heraus gespiegelt werden.

Darüber hinaus werden im Landesmusikrat die Verteilungsschlüssel für die Mittelweitergabe mit den Verbänden abgestimmt. So wird beispielsweise sichergestellt, dass nicht eine bestimmte Region oder Musiksparte überproportional hohe oder geringe Fördermittel erhält.

Eine direkte Förderung des Niedersächsischen Musikverbandes ist derzeit nicht in Gespräch. Ein Heraustrennen des Niedersächsischen Musikverbandes aus der Förderstruktur des Landesmusikrates Niedersachsen liefe den eben dargelegten Synergien entgegen, die die Versammlung der Interessen aller Musikschaffenden in Niedersachsen unter dem Dach des Landesmusikrates schafft. Ein solches Vorgehen würde die Position der Amateurmusikszene schwächen.

Aussprache

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Im Niedersächsischen Musikverband sind ja sozusagen auch die ländlichen Gegenden abgebildet, beispielsweise mit den Spielmannszügen. Mit welchen Maßnahmen oder Initiativen fördert das MWK die spezielle Pflege beispielsweise der norddeutschen Volksmusik? Und wie - etwa mit Blick auf den Musikunterricht oder in Bezug auf den Amateurmusikverband in Niedersachsen - könnte das heimische Liedgut zusätzlich gestärkt werden? Wie stark fördert das MWK insbesondere auch die Musik im ländlichen Raum?

MR **Lehmbruck** (MWK): Wir wissen durch die lange, quasi jahrzehntelange Zusammenarbeit, dass der Landesmusikrat, in dessen Präsidium auch die Verbände der Laienmusik repräsentiert sind, als Dachverband Wert darauf legt, die verschiedenen Dimensionen der Realität der vokalen und instrumentalen Laienmusik in seine Arbeit, seine Initiativen und an das Ministerium gerichteten Bitten - wenn es darum geht, was getan werden muss - mit einfließen zu lassen. In diese Arbeit des Landesmusikrates fließen im laufenden Dialog mit den Verbänden der Laienmusik insbesondere auch immer wieder die Aspekte der Inhalte - also der Musik, die in der Laienmusik gemacht wird - und der Räume - also der urbanen und der ländlichen Räume - ein. Wir haben also keinen Anlass zu der Vermutung, dass der Landesmusikrat im Dialog mit uns in irgendeiner Art und Weise Teile der Musikszene sozusagen unterrepräsentiert.

Ich habe ja in der Unterrichtung ausgeführt, dass wir es für richtig halten, die Laienmusik über den Landesmusikrat als Dachverband zu fördern. Das tun wir schon sehr lange und sind auch weiterhin dieser Auffassung. Wir hielten es deshalb auch nicht für zielführend, wenn wir als Ministerium beispielsweise eine Förderlinie gezielt für die Pflege des Liedgutes im ländlichen Raum auflegen würden.

Noch einmal mit anderen Worten: Wir sind der Auffassung, dass es richtig ist, dass die Initiative aus der Szene über den Dachverband zu uns kommt. Initiativen für Laienmusik gibt es, das wissen Sie. Sie alle haben sich ja allein schon im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der politischen Liste über viele Jahre hinweg mit der Frage der Förderung der Amateurmusik befasst. Ich bin tendenziell auch zuversichtlich, dass Sie dabei nicht den Eindruck hatten, dass es dabei um eine spezielle Form von Inhalten - also um bestimmte Sparten der Musik - oder von Räumen - also nur um die urbanen oder die ländlichen Räume - geht, sondern dass im Bereich der Amateurmusik generelle Herausforderungen bestehen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Welche Haltung hat die Landesregierung aktuell mit Blick auf eine Erhöhung der Pro-Kopf-Ausgaben für Kultur von 85 Euro auf mindestens 135 Euro je Jahr, wie sie 2023 auch der Landesmusikrat gefordert hatte? Damals hatte schon die CDU-Fraktion hierzu eine Unterrichtung erbeten.

MR **Lehmbruck** (MWK): Zu dieser Frage ist, wie Sie gesagt haben, schon einmal unterrichtet worden, und sie betrifft auch nicht den Gegenstand der heutigen Unterrichtung, sondern die Ausgaben für den gesamten Kulturbereich. Von daher werde ich diese Frage mitnehmen.

***

Tagesordnungspunkt 6:

Planung einer parlamentarischen Informationsreise

Der Ausschuss erörtert den möglichen Zeitraum für die von ihm geplante parlamentarische Informationsreise nach Schottland und nimmt hierfür die 14. Kalenderwoche (31. März bis 4. April 2025) in Aussicht. Ein Beschluss hierzu soll in der voraussichtlich am Rande des Plenums stattfindenden Sitzung gefasst werden, wenn der Ältestenrat die Tagungsabschnitte des Landtags für das Jahr 2025 beschlossen hat.

***